GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

---

21. Mai 2025

Gemeinsame Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV in der vom 01.01.2026 an geltenden Fassung[1]

Nach § 28f Absatz 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln. Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich den Aufbau, den Inhalt und die Identifizierung der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung zu bestimmen. Die Beitragsnachweis-Datensätze sind nach § 28f Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 95b Absatz 1 Satz 1 SGB IV und § 26 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Entgeltabrechnungsprogramme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu übermitteln. Dabei sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die vorliegenden Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV in der vom 01.01.2026 an geltenden Fassung aufgestellt.

Neu geregelt wird durch diese Gemeinsamen Grundsätze, dass die Beitragsnachweise vom 01.01.2026 an nicht mehr getrennt nach Rechtskreisen (West oder Ost) abzugeben sind. Ar-

---

[1] Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 31.07.2025 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände genehmigt.

beitgeber, die Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten als auch in den neuen Bundesländern nachzuweisen haben, müssen die Beiträge gemeinsam in einem Beitragsnachweis-Datensatz übermitteln.

Die vorliegenden Gemeinsamen Grundsätze lösen die bisherigen Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der Fassung vom 23.03.2017 ab. Sie gelten ab dem 01.01.2026.

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Datensätze und Datenübertragung ..... - 4 -
2 Beitragsnachweis für Beschäftigte in den alten und neuen Bundesländern ..... - 4 -
3 Dauer-Beitragsnachweis ..... - 4 -
4 Null-Beitragsnachweis ..... - 4 -
5 Beitragsnachweise im Insolvenzfall ..... - 4 -
6 Beitragskorrekturen ..... - 5 -
7 Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung ..... - 5 -
8 Beitragsgruppen ..... - 6 -
9 Mehrere Beschäftigungsbetriebe ..... - 6 -
10 Leistungsbescheid ..... - 7 -
11 Einreichungsfrist ..... - 7 -
12 Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren ..... - 7 -
13 Versionen ..... - 7 -
14 Inkrafttreten ..... - 8 -

Anlage Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises von den Arbeitgebern an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen; Stand: 03.04.2025, gültig ab: 01.01.2026

1 Datensätze und Datenübertragung

Für die Datenübertragung sind die als Anlagen beigefügten Datensätze maßgeblich. Darüber hinaus sind für die Datenübermittlung die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV und die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Beitragsnachweis-Datensätze finden sowohl für den allgemeinen Beitragsnachweis als auch für den Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte Verwendung.

Die Dateien sind an die Datenannahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse zu übermitteln, welche diese an die Krankenkassen/Einzugsstellen weiterleitet.

2 Beitragsnachweis für Beschäftigte in den alten und neuen Bundesländern

Hat ein Arbeitgeber Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten Bundesländern als auch für Beschäftigte in den neuen Bundesländern nachzuweisen, sind die Beiträge von ihm gemeinsam in einem Beitragsnachweis-Datensatz zu erfassen; die Übermittlung separater Beitragsnachweis-Datensätze ist nicht zulässig. Die Angabe eines Rechtskreiskennzeichens erübrigt sich. Dies gilt auch für die Nachweise von Beiträgen für Zeiten bis zum 31.12.2025, zum Beispiel aufgrund von Beitragskorrekturen (siehe Ziffer 6).

3 Dauer-Beitragsnachweis

Soll der Beitragsnachweis-Datensatz nicht nur für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum, sondern auch für folgende Entgeltabrechnungszeiträume gelten, ist im Beitragsnachweis-Datensatz das Feld „KENNZEICHEN ART KEART“ als Dauer-Beitragsnachweis zu kennzeichnen.

4 Null-Beitragsnachweis

Der Beitragsnachweis-Datensatz ist der Datenannahmestelle - abgesehen vom Dauer-Beitragsnachweis - für jeden Entgeltabrechnungszeitraum zu übermitteln, in dem versicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet sind. Folglich ist ein Beitragsnachweis-Datensatz (mit Nullbeträgen) auch für Entgeltabrechnungszeiträume zu erstellen, in denen ausnahmsweise keine Beiträge anfallen. Hierdurch werden Beitragsschätzungen vermieden, die die Einzugsstelle nach § 28f Absatz 3 Satz 2 SGB IV dann vorzunehmen hat, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis-Datensatz nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

5 Beitragsnachweise im Insolvenzfall

Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses (Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, vollständige Beendigung

der Betriebstätigkeit ohne Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) im Laufe eines Kalendermonats sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge dieses Monats für die Zeit bis zum Vortag des Insolvenzereignisses separat von den Beiträgen vom Tag des Eintritts des Insolvenzereignisses an nachzuweisen.

Für die Zeit vom Tag des Eintritts des Insolvenzereignisses an sind die Beiträge der ggf. freigestellten Arbeitnehmer und der ggf. weiterbeschäftigten Arbeitnehmer vom insolventen Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalter in getrennten Beitragsnachweisen an die beteiligten Einzugsstellen zu übermitteln. Der Beitragsnachweis-Datensatz für die freigestellten Arbeitnehmer ist als solcher zu kennzeichnen.

6 Beitragskorrekturen

Beitragskorrekturen aus Vormonaten können grundsätzlich in den aktuellen Beitragsnachweis mit einfließen. Eine Verrechnung zuviel gezahlter Beiträge kann im laufenden Beitragsnachweis nur unter den Bedingungen der Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung vom 20.11.2019 berücksichtigt werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, den übermittelten Beitragsnachweis-Datensatz zu stornieren (das Beitragssoll wird vollständig abgesetzt) und für denselben Zeitraum einen neuen Beitragsnachweis-Datensatz abzugeben.

7 Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung

Die Beitragssätze in der Krankenversicherung betragen 14,6 v. H. (allgemein) bzw. 14,0 v. H. (ermäßigt). Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben wird (vgl. § 242 Absatz 1 SGB V). Für bestimmte Personenkreise ist anstelle des kassenindividuellen Zusatzbeitragsatzes der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V zu berücksichtigen.

Den aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt – unter Ansatz des kassenindividuellen oder des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes – erhobenen Zusatzbeitrag führt der Arbeitgeber zusammen mit dem übrigen Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle ab. Der Zusatzbeitrag ist wegen der gegenüber dem Gesundheitsfonds bestehenden Nachweispflichten (vgl. § 271 Absatz 1a SGB V) im Beitragsnachweis-Datensatz gesondert aufzuführen (siehe Ziffer 8).

Aus dem Arbeitsentgelt einer geringfügig entlohnten Beschäftigung wird kein Zusatzbeitrag erhoben. Somit entfällt gegenüber der Minijob-Zentrale der Nachweis eines Zusatzbeitrags.

8 Beitragsgruppen

Die Beiträge sind im Beitragsnachweis-Datensatz nach Beitragsgruppen getrennt anzugeben. Die zulässigen Beitragsgruppen sind in Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Folgende Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen:

Die Krankenversicherungsbeiträge der krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sind unter der maßgeblichen Beitragsgruppe 1000 oder 3000 ohne die Zusatzbeiträge aufzuführen. Die Summe der Zusatzbeiträge der krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ist gesondert auszuweisen. Die Krankenversicherungsbeiträge der freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber im Firmenzahlerverfahren abführt, sind ohne die Zusatzbeiträge aufzuführen. Die Summe der Zusatzbeiträge der freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer ist gleichermaßen gesondert auszuweisen. Der Beitragsnachweis-Datensatz sieht für die gesonderte Ausweisung der Zusatzbeiträge die Positionen „Zusatzbeitrag Pflichtbeiträge ZBP“ und „Zusatzbeitrag KV-Freiw ZBF“ vor.

Die Pflegeversicherungsbeiträge aus dem halben Beitragssatz (Beitragsgruppe 0002) sind zusammen mit den übrigen Pflegeversicherungsbeiträgen unter der Beitragsgruppe 0001 nachzuweisen. Der Beitragszuschlag für Kinderlose sowie der Beitragsabschlag für Mitglieder mit mehreren Kindern sind nicht gesondert auszuweisen, sondern im nachzuweisenden Beitrag unter der Beitragsgruppe 0001 mit zu berücksichtigen.

9 Mehrere Beschäftigungsbetriebe

Die Hauptbetriebsnummer identifiziert den Arbeitgeber als Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und ist daher im Beitragsnachweis-Datensatz als die für den Arbeitgeber maßgebliche Betriebsnummer (HABBNR) anzugeben. Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben haben die für dieselbe Einzugsstelle bestimmten Beitragsnachweise in einem Beitragsnachweis-Datensatz unter der Hauptbetriebsnummer zusammenzufassen, wobei die Einzugsstelle darüber zu unterrichten ist, für welche Beschäftigungsbetriebe die Beiträge vom Arbeitgeber zusammengefasst übermittelt werden.

Sofern Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben aus abrechnungstechnischen oder organisatorischen Gründen im Einzelfall mehrere Betriebsnummern für Zwecke des

Beitragsnachweises verwenden, ist dies zulässig. In diesem Fall kann für jeden Beschäftigungsbetrieb ein separater Beitragsnachweis-Datensatz erstellt werden.

10 Leistungsbescheid

Der Beitragsnachweis-Datensatz gilt gemäß § 28f Absatz 3 Satz 3 SGB IV für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle und somit auch als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderung der Einzugsstelle in Insolvenzverfahren.

11 Einreichungsfrist

Nach § 28f Absatz 3 Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist orientiert sich am Fälligkeitstag des § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV, nach dem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig ist, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen. Dies bedeutet, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0:00 Uhr dieses Tages vorliegen muss. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

12 Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren

Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht grundsätzlich vor dem Versand der Lastschrift an das Kreditinstitut eine sog. Pre-Notification (Vorabankündigung) des Zahlungsempfängers an den Zahler vor, in der unter anderem über den genauen Betrag der Abbuchung und über den Zeitpunkt der Abbuchung informiert wird. Diese Information muss bei jedem ersten Abruf sowie bei Änderungen des abzubuchenden Betrags oder des Abbuchungstermins erfolgen.

Arbeitgeber teilen den abzubuchenden Betrag vorher der Einzugsstelle durch Abgabe eines Beitragsnachweises mit (siehe Ziffer 11). Der Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit ist gesetzlich vorgegeben (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV) und dem Arbeitgeber damit bekannt. Mit der Übermittlung des Beitragsnachweises sind die Voraussetzungen der Pre-Notification als erfüllt anzusehen; einer gesonderten Pre-Notification der Einzugsstelle bedarf es nicht.

13 Versionen

Der Beitragsnachweis-Datensatz in der beiliegenden Fassung (Version 13) ist ab dem 01.01.2026 zu verwenden und zwar auch für Nachweiszeiträume vor dem 01.01.2026. Für

eine Übergangszeit bis zum 28.02.2026 werden die Datenannahmestellen der Krankenkassen/Einzugsstellen die Beitragsnachweis-Datensätze, die noch in der Version 12 übermittelt werden, in die Version 13 konvertieren.

14 Inkrafttreten

Diese Gemeinsamen Grundsätze treten am 01.01.2026 in Kraft und ersetzen die Gemeinsamen Grundsätze in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung vom 23.03.2017.

Datensatzbeschreibung mit Fehlerkatalog für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises von Arbeitgebern an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen

Stand:	03.04.2025
Gültig ab:	01.01.2026
Version:	3.0.0

Inhaltsverzeichnis

1 Änderungsprotokoll 3
2 Allgemeine Vorbemerkungen 4
3 Datensatz: BW02 - Datensatz Beitragsnachweis der Arbeitgeber 5
4 DBFE Fehler 12

1 Änderungsprotokoll

Abschnitt	Erläuterung
BW02	K / k durch m ersetzt und die entsprechende Bedingung ergänzt.
BW02 Rechtskreis	Das Feld Rechtskreis entfällt und wird durch ein Reservefeld ersetzt (Stelle 641)
BW02 BBNR-AG	Wird in Hauptbetriebsnummer umbenannt
BW02 DSID	Die Länge wird auf 36 Stellen erweitert, damit eine UUID übermittelt werden kann. Das nachfolgende Reservefeld entfällt.
BW02 BEITRSA	Erläuterung zur Minijob-Zentrale ergänzt.
BW02 BEITRSH	Erläuterung zur Minijob-Zentrale ergänzt.

2 Allgemeine Vorbemerkungen

Für die gesamte Datensatzbeschreibung ist folgende Zeichendarstellung (Spalte „Art“) maßgeblich:
an=alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl.
Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (Blank).
n= numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

- **Gültigkeit**

Die Datensatzbeschreibung ist gültig ab 01.01.2026 und gilt auch für den Nachweis von Zeiträumen vor dem 01.01.2026.

- **Betriebsnummer**

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren (siehe Gem. Rundschreiben der DEÜV unter 1.3.2.2) errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

- **Zeichendarstellung**

Negative Beträge sind als solche darzustellen. Numerische Felder sind rechtsbündig darzustellen (nicht belegte Stellen sind mit Nullen aufzufüllen). Alphanumerische Felder werden linksbündig dargestellt und mit Blanks aufgefüllt. Eine Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit, Beschäftigungsverbot und /oder Mutterschaft ist negativ darzustellen.

3 Datensatz: BW02 - Datensatz Beitragsnachweis der Arbeitgeber

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen im Anhang verwiesen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt BW02
005-009	005	an	M	VERFAHREN *VF*	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: BWNAC = Beitragsnachweis der Arbeitgeber
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER *ABSN*	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). nnnnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gem. § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen. Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER *EPNR*	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). nnnnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer gem. § 18n Abs. 2 SGB IV nutzt, ist diese einzutragen. Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR *VERNR*	Versionsnummer des Datensatzes 01 - 99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG *ED*	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					jhjjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ *FEKZ*	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = unbesetzt 3 = Hinweis für die Arbeitgeber und die Krankenkassen
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL *FEAN*	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n
064-083	020	an	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (Nur Grundstellung zulässig)
084-103	020	an	m	AKTENZEICHEN -KK *AZ-KK*	Ist bei der Krankenkasse ein Aktenzeichen vorhanden, ist dieses anzugeben.
104-104	001	n	M	KENNZEICHEN ART *KEART*	Art des Beitragsnachweises 0 = normaler Beitragsnachweis 1 = Dauer-Beitragsnachweis
105-105	001	n	M	KENNZEICHEN_ INS_BN *KEINSBN*	Kennzeichnung ab Eintritt des Insolvenzereignisses 0 = Grundstellung 1 = Beitragsnachweis für freigestellte Arbeitnehmer
106-106	001	n	M	RESERVE	0 = Grundstellung
107-121	015	an	M	HABBNR	Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
122-129	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN *ZRBEG*	Beginn des Nachweiszeitraums in der Form: jhjjmmtt
130-137	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE *ZREND*	Ende des Nachweis-zeitraums in der Form: jhjjmmtt
138-138	001	an	M	VORZEICHEN KV-BEITRAG1 *VZKV1*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
139-149	011	n	M	KV-BEITRAG ALLGEMEIN *KVBEITR1*	Beitrag zur Krankenversicherung - allgemein - ohne Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 1000) mit Centangabe nnnnnnnnnn
150-150	001	an	M	VORZEICHEN KV-BEITRAG2 *VZKV2*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
151-161	011	n	M	KV-BEITRAG ERHOEHT	Beitrag zur Krankenversicherung - erhöht - (Beitragsgruppe 2000) mit Centangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				KVBEITR2	nnnnnnnnnnn
162-162	001	an	M	VORZEICHEN KV-BEITRAG3 *VZKV3*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
163-173	011	n	M	KV-BEITRAG ERMAESSIGT *KVBEITR3*	Beitrag zur Krankenversicherung - ermäßigt - ohne Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 3000) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
174-174	001	an	M	VORZEICHEN PV-BEITRAG *VZPV*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
175-185	011	n	M	PV-BEITRAG *PVBEITR*	Beitrag zur Pflegeversicherung (Beitragsgruppen 0001 und 0002) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
186-186	001	an	M	VORZEICHEN RV-BEITRAG1 *VZRV1*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
187-197	011	n	M	RV-BEITRAG1 *RVBEITR1*	Beitrag zur Rentenversicherung - voller Beitrag - (Beitragsgruppe 0100) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
198-198	001	an	M	VORZEICHEN ZUSATZBEITRAG PFLICHTBEITRAEGE *VZZBP*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
199-209	011	n	M	ZUSATZBEITRAG PFLICHTBEITRAEGE *ZBP*	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für Pflichtversicherte mit Centangabe nnnnnnnnnnn
210-210	001	an	M	VORZEICHEN AV-BEITRAG1 *VZAV1*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
211-221	011	n	M	AV-BEITRAG1 *AVBEITR1*	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung - voller Beitrag - (Beitragsgruppe 0010) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
222-222	001	an	M	VORZEICHEN RV-BEITRAG3 *VZRV3*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
223-233	011	n	M	RV-BEITRAG3 *RVBEITR3*	Beitrag zur Rentenversicherung - halber Beitrag - (Beitragsgruppe 0300) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
234-234	001	an	M	VORZEICHEN INSG-UMLAGE *VZINSG*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
235-245	011	n	M	INSG-UMLAGE *INSGU*	Umlage zur Insolvenzgeldversicherung (Beitragsgruppe 0050) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
246-246	001	an	M	VORZEICHEN AV-BEITRAG2 *VZAV2*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
247-257	011	n	M	AV-BEITRAG2 *AVBEITR2*	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung - halber Beitrag - (Beitragsgruppe 0020) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
258-258	001	an	M	VORZEICHEN UMLAGE1 *VZU1*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
259-269	011	n	M	UMLAGEKRANKHEIT *U1*	Umlage Krankheitsaufwendungen (Beitragsgruppe U1) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
270-270	001	an	M	VORZEICHEN UMLAGE2 *VZU2*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
271-281	011	n	M	UMLAGE-MUTTERSCHAFT *U2*	Umlage Mutterschaftsaufwendungen (Beitragsgruppe U2) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
282-282	001	an	M	VORZEICHEN KV-BEITRAG6 *VZKV6*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
283-293	011	n	M	KV-BEITRAG PAUSCHAL *KVBEITR6*	Pauschal-Beitrag zur Krankenversicherung (Beitragsgruppe 6000) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
294-294	001	an	M	VORZEICHEN RV-BEITRAG5 *VZKV5*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
295-305	011	n	M	RV-BEITRAG PAUSCHAL *RVBEITR5*	Pauschal-Beitrag zur Rentenversicherung (Beitragsgruppe 0500) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
306-306	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
307-317	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig) 00000000000
318-318	001	an	M	VORZEICHEN ZWISCHENSUMME *VZZWS*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
319-329	011	n	M	ZWISCHENSUMME *ZWS*	Zwischensumme der (Summen Stellen 138-317 und 647-658) mit Centangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					nnnnnnnnnnn
330-330	001	an	M	VORZEICHEN KV-FREIW *VZKVF*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
331-341	011	n	M	KV-BEITRAG FREIW-MITG *KVBEITRF*	Beitrag zur Krankenversicherung freiwilliger Mitglieder ohne Zusatzbeitrag mit Centangabe nnnnnnnnnnn
342-342	001	an	M	VORZEICHEN PV-FREIW *VZPVF*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
343-353	011	n	M	PV-BEITRAG FREIW-MITG *PVBEITRF*	Beitrag zur Pflegeversicherung freiwilliger Mitglieder mit Centangabe nnnnnnnnnnn
354-354	001	an	M	VORZEICHEN ERSTATTUNG AAG *VZERSTU1*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Betrag
355-365	011	n	M	ERSTATTUNG AAG *ERSTAAG*	Erstattungsbetrag der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft mit Centangabe nnnnnnnnnnn
366-366	001	an	M	VORZEICHEN ZUSATZBEITRAG KV-FREIW *VZZBF*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
367-377	011	n	M	ZUSATZBEITRAG KV-FREIW *ZBF*	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung freiwilliger Mitglieder mit Centangabe nnnnnnnnnnn
378-378	001	an	M	VORZEICHEN BETRAG2 *VZBEITR2*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
379-389	011	n	m	BETRAG2 *BEITR2*	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitgeberanteil - mit Centangabe sofern vorhanden nnnnnnnnnnn
390-390	001	an	M	VORZEICHEN BETRAG3 *VZBEITR3*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
391-401	011	n	m	BETRAG3 *BEITR3*	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitnehmeranteil - mit Centangabe sofern vorhanden nnnnnnnnnnn
402-402	001	an	M	VORZEICHEN SUMME *VZSUM*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
403-413	011	n	M	SUMME *SUM*	Zahlbetrag/Guthaben (Summe Stellen 318-401) mit Centangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					nnnnnnnnnn
414-449	036	an	m	DATENSATZ-ID *DS-ID*	Sofern eine Datensatz-ID vorhanden ist, ist diese anzugeben.
450-479	030	an	M	NAME1 ARBEITGEBER *NAME1*	Arbeitgeber-Bezeichnung Zeile 1
480-509	030	an	m	NAME2 ARBEITGEBER *NAME2*	Ist der Name des Arbeitgebers länger als 30 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben
510-539	030	an	m	STRASSE-ARBEITGEBER *STR*	Strasse/Postfach des Arbeitgebers Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.
540-542	003	an	m	LAENDER-KENNZEICHEN *LDKZ*	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 DEÜV Sofern eine ausländische Anschrift angeben ist, ist das Länderkennzeichen einzutragen.
543-552	010	an	M	PLZ-ARBEITGEBER *PLZ*	Postleitzahl des Arbeitgebers (bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)
553-577	025	an	M	ORT-ARBEITGEBER *ORT*	Ort des Sitzes des Arbeitgebers
578-592	015	an	m	ABRECHNUNGSSTELLE1 *ABRECHN1*	Abrechnungsstelle 1 (z. B. Steuerberater-Nummer) Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, ist diese anzugeben.
593-607	015	an	m	ABRECHNUNGSSTELLE2 *ABRECHN2*	Abrechnungsstelle 2 (z. B. Mandanten-Nummer) Sofern z.B. eine Mandaten-Nummer vorhanden ist, ist diese anzugeben.
608-627	020	an	m	ORDNUNGSMERKMAL *ORDN*	Kasseninternes Ordnungsmerkmal, sofern vorhanden.
628-628	001	an	M	KENNZEICHEN VERARBEITUNGSMERKMAL *VAMM*	Kennzeichen für laufenden Beitragsnachweis. Wird „S“ angegeben, sind die Stellen 122-413 mit den zu stornierenden Werten anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig storniert.
629-632	004	n	M	BEITRAGSSATZ ALLGEMEIN *BEITRSA*	Beitragssatz zur Krankenversicherung inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes. Es ist die für den Nachweiszeitraum (Stellen 122-137) maßgebliche Summe der Beitragssätze mit zwei Nachkommastellen anzugeben (z. B. für 14,6 % + 0,3 % = 1490) Für die Minijob-Zentrale ist hier der Pauschalbeitragssatz anzugeben. nnnn
633-636	004	n	M	BEITRAGSSATZ ERHOEHT *BEITRSE*	Erhöhter Beitragssatz zur Krankenversicherung. Es ist der für den Nachweiszeitraum (Stellen 122 - 137) maßgebliche erhöhte Beitragssatz mit zwei Nachkommastellen anzugeben (z. B. für 15,9 % = 1590). Bei Nachweiszeiträumen ab 01.01.2009 ist nur die Grundstellung (0000) zulässig. nnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
637-640	004	n	M	BEITRAGSSATZ ERMAESSIGT *BEITRSH*	Ermäßigter Beitragssatz zur Krankenversicherung inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes. Es ist die für den Nachweiszeitraum (Stellen 122 - 137) maßgebliche Summe der Beitragssätze mit zwei Nachkommastellen anzugeben (z. B. für 14,0 % + 0,3 % = 1430) zulässig. Bei Beitragsnachweisen zur Minijob-Zentrale ist nur die Grundstellung (0000) zulässig. nnnn
641-641	001	an	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt, nur Grundstellung zulässig.
642-642	001	n	M	KENNZEICHEN UMLAGE *KENNZUML*	Kennzeichen für Jahres-Beitragsnachweis zum Umlageverfahren (U1/U2) 0 = nein 1 = ja
643-645	003	n	M	LAUFENDE NR *LFDNR*	Die laufende Nummer (01 - 999) ist anzugeben, wenn innerhalb eines Entgeltabrechnungszeitraums mehr als ein Datensatz je Hauptbetriebsnummer übermittelt wird. Wird in Stelle 628 „S" angegeben, ist die laufende Nummer des zu stornierenden Datensatzes anzugeben. nnn
646-646	001	an	M	WAEHRUNGS-KENNZ *WG*	Währungskennzeichen E = Euro
647-647	001	an	M	VORZEICHEN BEITRAG *VZBEITR*	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
648-658	011	n	M	BEITRAG *BEITR*	Einheitliche Pauschsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit Centangabe nnnnnnnnnn
659-678	020	an	m	STEUER-NUMMER *ST-NR*	Steuernummer des Arbeitgebers, sofern vorhanden.
	x	an	M	DBFE - FEHLER	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN. xxx-xxx

4 DBFE Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER *FE*	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „BW02“ des jeweiligen Datensatzes.